

Buchbesprechungen

Das Schmerzensgeld, in medizinischer und juristischer Sicht. Von *Dr. Karl-Heinz Danzl*, Hon.-Prof., Hofrat des OGH, *Dr. Karin Gutiérrez-Lobos*, ao. Univ.-Prof., und *Dr. Otto F. Müller*, Generalprokurator i.R. ISBN 3-214-12017-4, br, Buch inklusive CD-ROM Ausgabe 1/2004, 8., völlig neu bearb. Aufl., XXX, 422 Seiten + 1 CD-ROM, 2004, € 84,00, Manz Verlag

Nach Umsetzung der 4. KH-Richtlinie wird der deutsche Anwalt öfter als bisher in die Lage kommen, Schadenersatzansprüche nach österreichischem Recht regulieren zu müssen. Wenn es zu einem Personenschaden kommt, ist der Schmerzensgeldanspruch für den Verletzten der bedeutsamste Schadensposten. Bei allen anderen kommt es in mehr oder weniger großem Umfang zum Übergang auf Sozialversicherungsträger. Was freilich ausschließlich beim Verletzten bleibt, ist der Anspruch auf Schmerzensgeld.

Und sollte künftig bei Kfz-Unfällen mit Auslandsbezug die Rechtsordnung des deliktischen Schadenersatzanspruchs verhandelbar sein, wie das in Art 11 Z 1 des Vorentwurfs eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht angedacht ist, wird es noch bedeutsamer sein, dass der Anwalt des Geschädigten und vice versa der einstandspflichtige Kfz-Haftpflichtversicherer in der Lage sind, abzuschätzen, in welcher in Betracht kommenden Rechtsordnung ein weitergehender bzw. weniger weitgehender Ersatzanspruch gegeben ist.

Gerade beim Schmerzensgeldanspruch gibt es erhebliche Ermessensspielräume. Die Höhe hängt in besonderem Maße vom richterlichen Judiz sowie der gewachsenen Tradition in einem Land ab. Erschwerend kommt im österreichischen Recht hinzu, dass der Verletzte die Höhe des Schmerzensgeldes – nicht wie nach § 253 II 2 ZPO – in das Ermessen des Gerichts stellen kann.

Im deutschen Recht kann man auf mehrere einschlägige Werke zurückgreifen, nämlich neben den Standardwerken von *Hacks/Ring/Böhm*, Schmerzensgeldbeiträge²² (2004) und *Sliżyk*, Becksche Schmerzensgeldtabelle⁴ (2001) nunmehr auch auf *Jaeger/Luckey*, Schmerzensgeld (2004). In Österreich gibt es nur ein vergleichbares Werk, nämlich das 2003 in 8. Auflage erschienene Werk von *Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller*. Seit Erschienen der 1. Auflage 1960 (damals bearbeitet von *Jarosch/Müller/Piegler*) ist viel Wasser die Donau und den Rhein hinuntergeflossen, auch was die Entwicklung des Schmerzensgeldes betrifft. In manchem sind freilich die Unterschiede zwischen dem Schmerzensgeld in Deutschland und Österreich erhalten geblieben.

Teplitzky hat bei Besprechung der 2. Auflage dieses Werkes in NJW 1967, 672 gerügt, dass die Höchstbeträge in Österreich beschämend niedrig seien. Sie betragen allerdings auch heute lediglich ca. ein Drittel der deutschen Werte. Es ist freilich auf zweierlei zu verweisen: Der bei solchen schwersten Verletzungen meist ebenfalls bestehende Anspruch wegen vermehrter Bedürfnisse ist in Österreich wesentlich höher als in Deutschland. Und bei geringfügigen Verletzungen sind die Beträge in Österreich eher höher als in Deutschland.

Während *Gutiérrez-Lobos* die medizinische Dimension ausleuchtet, beschäftigt sich *Müller* mit der strafrechtlichen Seite. Das Kernstück – schon vom Umfang her mehr als 70% des Buches – bildet der zivilrechtliche Teil, der von *Danzl* bearbeitet worden ist. *Danzl* ist der österreichische „Schmerzensgeldpapst“. Keiner hat auf diesem Gebiet in den letzten Jahren so viel veröffentlicht wie er; dazu kommt, dass er dem mit deliktischen Schadenersatzansprüchen vornehmlich beschäftigten 2. Senat des OGH, dem Gegenstück zum Haftpflichtsenat beim deutschen BGH, angehört. Er beschreibt nicht nur, sondern viele Entscheidungen tragen seine Handschrift.

Das Buch lässt in der Tat keinen Wunsch offen. Im Entscheidungsteil dürften nicht nur alle Entscheidungen des OGH zum Schmerzensgeld ausgewertet sein, sondern auch die der Oberlandesgerichte; und das nicht nur in der Buchversion, sondern ebenso in der angeschlossenen CD-Rom. Das ist für Österreich deshalb besonders hervorhebenswert, weil in den allgemeinen

Fachzeitschriften (ÖJZ, JBl, eolex und RdW) bzw. der für Verkehrsunfallsschäden einschlägigen ZVR – anders als in Deutschland – nur ganz ausnahmsweise andere als höchststrichterliche Entscheidungen veröffentlicht werden.

Es ist durchaus bezeichnend, dass unter der Federführung von *Danzl* das Werk vom Klein- zum Großformat gewachsen ist. Der Autor lotet das Phänomen nach den verschiedensten Aspekten hin aus, rechtsvergleichend, prozessual und auch rechtspolitisch. Er bindet den Schmerzensgeldanspruch in die allgemeine Schadenersatzdogmatik ein. Es finden sich Querbezüge zu fast jeder einschlägigen Rechtsmaterie, sei es das Unterhaltsrecht, das Zwangsvollstreckungsrecht oder das Strafrecht.

Danzl lässt den Leser aber auch am Bemessungsvorgang teilhaben. Er schildert das so anschaulich, als wäre man bei den Beratungen des maßgeblichen Senats dabei. Es handelt sich um ein Spitzenprodukt, dem der seitene Spagat gelingt, höchste Qualität mit guter Lesbarkeit und hoher Verständlichkeit zu verbinden. Zu diesem Werk muss jeder greifen, der einen Schmerzensgeldanspruch nach österreichischem Recht zu beurteilen hat; und nicht allein deshalb, weil es in Österreich das einzige Werk dieser Art ist.

Prof. Dr. Christian Huber, RWTH Aachen

Schweizerisches Schneesportrecht. Von *Hans-Kaspar-Stiffler*, 3., vollständig neu bearbeitete Auflage zum Schweizerischen Skirecht, Stämpfli Verlag AG, Bern 2002, CHF 93,- € 67,-

Ein Buch über schweizerisches Schneesportrecht in einer deutschen Fachzeitschrift zu besprechen, mag auf den ersten Blick wenig plausibel erscheinen. Reichlich vordergründig könnte man auf die deutschen Winterurlauber in der Schweiz verweisen, deren Besuch der Erholung und der sportlichen Betätigung dient, aber regelmäßig auch rechtliche Konflikte mit sich bringt. Tatsächlich ist eine Auseinandersetzung mit dem Landesrecht insoweit bedeutend, als aus der wissenschaftlichen Aufbereitung eines Ausschnitts sehr wohl rechtliche Grundsätze für den Wintersport im gesamten Alpenraum abgeleitet werden können: Dies wird nicht nur durch die geographische Nähe und die im Wesentlichen gleichförmige Entwicklungsgeschichte impliziert, sondern auch durch die grundsätzliche Vergleichbarkeit der kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen.

Hans-Kaspar Stiffler, Rechtsanwalt und Mitglied des Komitees für Rechtsfragen und Sicherheit des Internationalen Skiverbands FIS, verfolgt mit seinem Werk zum Schneesportrecht den Weg weiter, auf dem er mit der ersten Auflage des „Schweizerischen Skirechts“ (Derendingen 1978; 2. Aufl. 1991) bereits eine deutliche Markierung gesetzt hatte. Mit Rücksicht auf die zwischenzeitlich erfolgte Diversifizierung der einzelnen alpinen Wintersportarten, die nicht nur das Ski- und Snowboardfahren erfasst, sondern auch die verschiedenen weiteren sportgerätebezogenen Tätigkeiten, die teilweise traditionsreich (Schlittensfahren), teilweise aber auch kurzlebig sind oder sein können (Snowbike), wählt *Stiffler* den Begriff des Schneesportrechts als Ausgangspunkt (vgl. *Stiffler* Rz. 4 ff.). Damit dokumentiert er nicht nur die Gleichwertigkeit respektive Vergleichbarkeit der einzelnen Schneesportarten und das Bedürfnis nach deren einheitlicher Behandlung, sondern akzentuiert auch die Ansicht, dass ein bereichsspezifischer Ansatz besser sein kann als die Orientierung an der überkommenen Unterscheidung von in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsgebieten wie Umweltrecht, Baurecht, Polizeirecht, ziviles (und zugleich auch: öffentlich-rechtliches) Vertrags- und Haftungsrecht, Strafrecht, Verkehrsrecht etc.

In dem einführenden Kapitel zu den Grundlagen verweist *Stiffler* auf die Entwicklungen in dem knappen Vierteljahrhundert seit dem Erscheinen der ersten Auflage und begründet seinen Schritt, den Bestand der Voraufgabe teilweise zu lichten und sich insoweit auf die Voraufgabe zu berufen (Rz. 8 ff.). Dieser Schritt ließe sich als mutig bezeichnen, weil er doch der herkömmlichen Genese langfristig erscheinender Fachbücher widerstrebt – sinnvoll ist er allemal.

Unter § 2 (Rz. 17 ff.) widmet sich *Stiffler* den Verhaltensanforderungen an Skifahrer und Snowboarder, stellt in der gebotenen Kürze die rechtlichen Grundlagen dar und erörtert ausführlich die FIS-Verhaltensregeln (Rz. 30 ff., 60 ff.; im Anhang